



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Einreicher: Fachbereich Feuerwehr

Erstellungsdatum: 12.05.2022

Freigabedatum: _____

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 01.06.2022 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---------------------------------|--------------------------------------|
| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
| | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | keine |

Klimaauswirkungen

positiv negativ x keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Keine Auswirkungen

Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) ist für Leistungen der Feuerwehr unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz zu leisten. Die vorliegenden Kostensätze sollen den Teil der Kosten der Feuerwehr decken, für die entsprechend der im § 45 Abs. 2 und 3 BbgBKG genannten Tatbestände Kostenersatz verlangt werden soll bzw. kann. Somit sind die Kosten für diese Einsätze nicht durch die Allgemeinheit zu tragen, sondern werden entsprechend dem Verursacherprinzip bzw. im Rahmen der Gefährdungshaftung ersetzt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Feuerwehrkostenersatzsatzung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1260000 Bezeichnung: Brandschutzaufgaben.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Ertrag laut Plan | 756.000 € | 861.500 € | 862.600 € | 875.100 € | 885.800 € | 0 | 4.245.600 € |
| Ertrag neu | 760.600 € | 861.500 € | 862.600 € | 875.100 € | 885.800 € | 900.000 € | 5.145.600 € |
| Aufwand laut Plan | 13.544.500 € | 13.580.000 € | 14.790.700 € | 15.560.000 € | 16.069.500 € | 0 | 73.351.000 € |
| Aufwand neu | 13.350.800 € | 13.580.000 € | 14.790.700 € | 15.560.000 € | 16.069.500 € | 16.500.000 € | 89.851.000 € |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | -12.788.500 € | -12.718.500 € | -13.928.100 € | -14.684.900 € | -15.183.700 € | 0 | -69.105.400 € |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | -12.590.200 € | -12.718.500 € | -13.928.100 € | -14.684.900 € | -15.183.700 € | -15.600.000 € | -84.708.400 € |
| Abweichung zum Planansatz | 198.300 € | 0 | 0 | 0 | 0 | -15.600.000 € | -15.401.700 € |

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2026 in der Höhe von insgesamt 15.600.000,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|---|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

- 7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Feuerwehr arbeitet mit einer, den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden, Kostenleistungsrechnung und erstellt jährlich einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB). Dieser BAB dient, unter anderem, als Grundlage für die Erarbeitung von Gebührentarifen für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 45 (2) S. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).

Die vorliegenden Kostensätze sollen den Teil der Kosten der Feuerwehr decken, für die entsprechend der im § 45 BbgBKG genannten Tatbestände Kostenersatz verlangt werden soll bzw. kann. Somit sind die Kosten für diese Einsätze nicht durch die Allgemeinheit zu tragen, sondern werden entsprechend dem Verursacherprinzip bzw. im Rahmen der Gefährdungshaftung ersetzt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrcostenersatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katstrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am ... folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Gegenstand der Kostenersatzerhebung

- (1) Kostenersatz erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Abs. 2 S.1 BbgBKG für:
 - a) die Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zu gleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
 - c) Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine brandschutztechnische Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf schriftliche Aufforderung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt wird.
- (2) Kostenersatz erhebt die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Abs. 2 S.3 BbgBKG für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes, dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Landeshauptstadt Potsdam als Aufgabenträgerin nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1

BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (5) Die Pflicht zur Erstattung von Kostenersatz und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die geplante Brandverhütungsschau aus Gründen nicht stattgefunden hat, die nicht in der Verantwortung Brandschutzdienststelle liegen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Landeshauptstadt Potsdam bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau wird nach dem Personalansatz bemessen.
- (2) Die Kosten für eine Brandverhütungsschau bestehen aus den folgenden Einzelpositionen:
 - a) Dauer vor Ort für einen Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes. Das ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.
 - b) Vor- und Nachbereitungszeit.
Hierzu wird die Zeit „Dauer der Brandverhütungsschau“ pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:

| Faktor | Dauer der Brandschau „Dauer vor Ort“ |
|-----------|--------------------------------------|
| i. 0,75 | unter 2 Stunden |
| ii. 1,00 | 2 bis 8 Stunden |
| iii. 0,50 | über 8 Stunden |

- (3) Für die An- und Abfahrt werden gemäß Anlage pro Mitarbeitenden des feuerwehrtechnischen Dienstes und für das Fahrzeug eine Stunde in den Postleitzahlenbereichen 14469 sowie 14476 und eine halbe Stunde in den anderen Postleitzahlenbereichen der Landeshauptstadt Potsdam in Ansatz gebracht.

§ 4 Kostenersatzschuldende

- (1) Kostenersatzschuldner sind
 - a. In den Fällen des § 2 Abs. 1 die nach § 33 BbgBKG Verpflichteten (Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen),
 - b. In den Fällen des § 2 Abs. 2 der Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes, der Betreiber des Betriebsbereiches,
 - c. In den Fällen des § 2 Abs. 3 die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Härtefälle

Von der Erhebung von Kostenersatz kann die Landeshauptstadt Potsdam ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe/Zustellung an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenschuldners können zum Zwecke Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage:

| Tarif | Beschreibung | Gebühren./. Stunde |
|--------------|--|---------------------------|
| 1. | Stundensätze Personal | |
| 1.1 | MA fw.-techn. Dienst | 66,90 € |
| | | |
| 2. | Stundensätze Fahrzeuge | |
| 2.1 | Personenkraftwagen | 103,20 € |
| | - | |
| 3. | Besondere Pauschbeträge | |
| 3.1 | Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten oder andere Kosten, werden die der Landeshauptstadt Potsdam in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe der Satzung zugrunde gelegt. | |
| 3.2 | Für besondere, nicht in der Satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. | |